

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 78/84

BESCHLUSS

in der Familiensache

betreffend die Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder

Abraham D [REDACTED], geb. am [REDACTED].1980,
Sara D [REDACTED], geb. am [REDACTED].1981,
Esther D [REDACTED], geb. am [REDACTED].1981 und
David D [REDACTED], geb. am [REDACTED].1984,

Beteiligte:

Vater:

Ehrhardt D [REDACTED], Am R [REDACTED],
F [REDACTED] am M [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Mutter:

Ki Ja Hong-D [REDACTED], K [REDACTED]-T [REDACTED]-Straße [REDACTED],
O [REDACTED] am M [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Krohn,
Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 26. September 1984
beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
des 1. Senats für Familiensachen des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom 29. Mai
1984 wird auf Kosten des Antragstellers als
unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 800 DM.

G r ü n d e :

Die miteinander verheirateten Beteiligten leben getrennt. Der
Vater hat u.a. beantragt, ihm allein das Sorgerecht für die vier aus
der Ehe stammenden Kinder zu übertragen. Das Amtsgericht - Familien-
gericht - Offenbach hat das Verfahren zuständigkeitshalber an das
Amtsgericht - Familiengericht - Frankfurt am Main abgegeben. Das Ober-
landesgericht hat die dagegen eingelegte Beschwerde des Vaters zurück-
gewiesen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschwerde
des Vaters.

Das Rechtsmittel ist unstatthaft.

Bei erstinstanzlichen Entscheidungen in selbständigen FGG-Familiensachen, die keine die Instanz abschließenden Endentscheidungen, sondern Zwischen- oder Nebenentscheidungen sind, endet der Rechtsmittelzug in jedem Fall mit der Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts (BGHZ 72, 169, 170). Wenn der Abgabebeschluß des Amtsgerichts eine derartige Zwischenentscheidung darstellen würde, wäre schon aus diesem Grunde der Zugang zum Bundesgerichtshof nicht eröffnet.

Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, daß ein Beschluß, mit dem vorab über die örtliche Zuständigkeit entschieden wird, für die Frage der Statthaftigkeit eines Rechtsmittels in entsprechender Anwendung des § 280 Abs. 2 ZPO als Endentscheidung anzusehen ist (vgl. OLG Stuttgart FamRZ 1978, 442; Baumbach/Lauterbach/Albers ZPO 42. Aufl. § 621 e Anm. 2 I A).



Ob dem gefolgt werden kann, bedarf indessen keiner Entscheidung. Handelte es sich bei dem im ersten Rechtszug ergangenen Abgabebeschluß um eine gemäß § 621 e Abs. 1 ZPO mit der Beschwerde anfechtbare Endentscheidung, findet die weitere Beschwerde nicht statt, weil das Oberlandesgericht sie in dem angefochtenen Beschluß nicht zugelassen hat und ein Fall, in dem die Beschwerde ohne Zulassung stattfindet, nicht vorliegt (§ 621 e Abs. 2 ZPO). Es kommt infolgedessen für diesen Fall nicht mehr darauf an, daß der Vater sich für die weitere Beschwerde auch nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten läßt (§ 621 e Abs. 4 ZPO).

Lohmann

Nonnenkamp